



Bundesnetzagentur, 53105 Bonn

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Jan Kürschner, MdL,
Vorsitzender Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Klaus Müller

Präsident

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Postanschrift:
53105 Bonn

Tel. 0228 14-4510
Fax 0228 5482-1000

klaus.mueller@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

Betreff: Ergänzung der Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 11.09.2025 zur Schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zu den Anträgen Drucksache 20/3029 und Drucksache 20/3095

Bezug: Ihr Schreiben vom 25. Juni 2025

Geschäftszeichen: Praes

Datum: Bonn, 12.09.2025

Seite: Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich erlaube mir, meine Stellungnahme vom gestrigen Tage angesichts der heute eingeleiteten Länder- und Verbändeanhörung des Gesetzentwurfs zur Durchführung der KI-Verordnung zu ergänzen¹.

Mit Blick auf die geplante Bundesgesetzgebung zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-VO) zeichnet sich ein Normenkonflikt ab. Der Entwurf des Digitale Medien Staatsvertrags sieht Zuständigkeitsregelungen für die Durchführung der KI-VO im Medienbereich vor. So weist der neue Art. 111 Abs. 5 den Landesmedienanstalten im Bereich Rundfunk und Telemedien die nationale KI-Aufsicht für verbotene Praktiken im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit. a) und b) KI-VO sowie für die Transparenzvorgaben im Sinne des Art. 50 Abs. 1, 2, 4 und 5 KI-VO zu, soweit die Aufsichtsmaßnahmen dem Schutz der Meinungsfreiheit oder Meinungsvielfalt dienen.

Im aktuell in der Ressortabstimmung befindlichen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung soll hingegen die Bundesnetzagentur als zuständige Marktüberwachungsbehörde bestimmt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 2 KI-MIG). Letzteres

¹ <https://bmds.bund.de/service/gesetzgebungsverfahren/gesetz-zur-durchfuehrung-der-ki-verordnung>

ist – entsprechend der Systematik der KI-VO - für die Marktüberwachungsbehörden im Sinne der in Annex I der KI-VO genannten Marktüberwachungsbehörden sowie die BaFin der Fall. Die geplante intendierte zentrale Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die KI-Aufsicht schließt dabei auch die Aufsicht für die verbotenen Praktiken i.S.d. Art. 5 Abs. 1 lit. a) und b) sowie die Transparenzregelungen nach Art. 50 Abs. 1, 2, 4 und 5 KI-VO ein.

Zielrichtung des genannten Referentenentwurfs ist eine innovationsfreundliche und bürokratiearme Implementierung der KI-VO mit einer zentral gebündelten KI-Expertise bei der Bundesnetzagentur. Marktüberwachungsbehörden sowie notifizierende Behörden, die bereits in spezifischen vollharmonisierten Bereichen der Produktregulierung (Annex I) zuständig sind, sollen auch im Bereich der KI-VO zuständige Behörden werden. So sollen die bereits bestehenden Marktüberwachungsstrukturen genutzt und Doppelstrukturen zu Lasten der Unternehmen vermieden werden. Das Gleiche gilt für die bereits bestehende Marktüberwachungsstruktur im Bereich der harmonisierten Finanzaufsicht. Diese mit der Produktregulierung vertrauten Marktüberwachungsbehörden sollen die vollständige KI-Aufsicht in dem jeweiligen harmonisierten Bereich übernehmen.

Eine Bereichsausnahme im Sinne einer Aufsichtszuständigkeit der Landesmedienanstalten über Rundfunkveranstalter und Anbieter für Telemedien für die Durchsetzung bestimmter verbotener Praktiken (Art. 5 Abs. 1 lit a) und b)) sowie der Transparenzvorgaben (Art. 50 Abs. 1, 2, 4 und 5), soweit die Aufsichtsmaßnahmen dem Schutz der Meinungsfreiheit oder Meinungsvielfalt dienen, würde dem dargestellten geplanten systematischen Governance-Ansatz widersprechen.

Die Vorschläge für den Digitalen Medienstaatsvertrag vermischen die Ansätze der KI-VO, die in ihrem Kern Produktregulierung darstellen, mit Medien- bzw. Inhalteregulierung. Zudem würde der Vorschlag der Rundfunkkommission zu einer Zersplitterung der KI-Aufgaben führen und so eine einheitliche und kohärente Durchsetzung der KI-VO auf nationaler Ebene gefährden. Eine Bereichsausnahme für Rundfunk und Telemedien würden die angestrebte Zentralisierung sowie Funktion der zentralen Anlaufstelle (SPOC) bei der BNetzA untergraben und Rechtsunsicherheiten hinsichtlich des zuständigen Ansprechpartners und der konsistenten Auslegung der Vorschriften verstärken. Die Gefahr der Fragmentierung der Durchsetzung und Schaffung unnötiger Bürokratie, die die Effizienz und Kohärenz der Durchführung der KI-VO beeinträchtigen würde, wird auch von verschiedenen Beteiligten der Konsultation zum Digitale Medienstaatsvertrag, adressiert und kritisch bewertet (z.B. Bitkom, ANGA-Stellungnahme).

Soweit die Zielrichtung der Änderung des Medienstaatsvertrags dem Schutz der Meinungsfreiheit dient, ist darauf hinzuweisen, dass die KI-VO Regelungen zu den Befugnissen der für den Schutz der Grundrechte zuständigen Behörden enthält (z.B. Art. 77 KI-VO, Erwägungsgrund 157). Danach berührt die KI-VO die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse solcher

Behörden oder Stellen nicht und es wird ein spezifisches Schutzklauselverfahren festgelegt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf für ein nationales Durchführungsgesetz auch Regelungen zur Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden mit den Behörden i.S.d. Art 77 KI-VO vor.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Müller
Präsident der Bundesnetzagentur

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz